

Zwischen

der Stadt Gummersbach, Rathausplatz 1, 51643 Gummersbach, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Frank Helmenstein

(nachfolgend „Stadt“ genannt)

und

dem Aggerverband, Sonnenstraße 40, 51645 Gummersbach, vertreten durch den Vorstand Herrn Dr. Lothar Scheuer

(nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt)

wird gem. § 12 Abs. 1 BauGB folgender

DURCHFÜHRUNGSVERTRAG

zum

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21

„Niederseßmar - Aggerverband“

geschlossen.

Teil I – ALLGEMEINES

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist das Vorhaben „Umnutzung des Gebäudes Eichenweg 32 in ein Bürogebäude“ nach Maßgabe dieses Vertrages und des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21.
- (2) Das Vertragsgebiet umfasst die im Lageplan (Anlage 1) umgrenzten Grundstücke.

- (3) Das zur Durchführung des Vorhabens erforderliche Grundstück Gemarkung Gummersbach, Flur 37, Flurstück 3209 befindet sich im Eigentum des Vorhabenträgers.

§ 2

Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind:

- a) der Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes (Anlage 1),
- b) der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 21 (Anlage 2) und
- c) der Vorhaben- und Erschließungsplan zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 vom 27.04.2017 (Anlage 3)

Teil II – VORHABEN

§ 3

Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben betrifft die Umnutzung des als Wohngebäude genehmigten Gebäudes Eichenweg 32 in ein Bürogebäude. Hierzu sollen eine Grundfläche von ca. 150 qm in Bürofläche umgewandelt werden. Die notwendigen Stellplätze werden auf dem Grundstück nachgewiesen.

§ 4

Durchführungsverpflichtung

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung der Vorhaben im Vertragsgebiet nach den Regelungen dieses Vertrages und den Inhalten des Vorhaben- und Erschließungsplanes zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 „Niederseßmar – Aggerverband“.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, spätestens 6 Monate nach dem Inkrafttreten der Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 einen vollständigen und genehmigungsfähigen Bauantrag für das Vorhaben einzureichen.

Der Vorhabenträger wird spätestens 6 Monate nach Erteilung der Baugenehmigung mit dem Vorhaben beginnen und das Vorhaben vollständig innerhalb von 12 Monaten ab Erteilung der Baugenehmigung

nehmung fertig stellen.

- (3) Erfüllt der Vorhabenträger bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten und den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 gemäß § 12 Abs. 6 BauGB aufzuheben.

Teil III – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 5

Kostentragung

- (1) Der Vorhabenträger trägt die Kosten dieses Vertrages und die Kosten seiner Durchführung. Die Stadt trägt ihre eigenen Personal- und Sachkosten.
- (2) Im Falle eines Normenkontrollverfahrens werden die anfallenden Prozesskosten vom Vorhabenträger übernommen.

§ 6

Wechsel des Vorhabenträgers

- (1) Verpflichtungen aus diesem Vertrag kann der Vorhabenträger nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt auf Dritte übertragen.
- (2) Ein Wechsel des Vorhabenträgers bedarf nach § 12 Abs. 5 Satz 1 BauGB der Zustimmung durch den Rat der Stadt.
- (3) Der heutige Vorhabenträger haftet der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Stadt ihn nicht ausdrücklich aus der Haftung entlässt.

§ 7

Haftungsausschluss

Für den Fall der Aufhebung der Satzung (§ 12 Abs. 6 BauGB) können Ansprüche aus diesem Vertrag gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Laufe eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt.

§ 8

Vertragsänderungen, Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist dreifach ausgefertigt. Die Stadt und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung. Eine Ausfertigung wird dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 beigelegt.
- (2) Ist oder wird eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen ab Beginn ihrer Unwirksamkeit durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

§ 9

Wirksamwerden

Dieser Vertrag wird mit Bekanntmachung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 oder mit Erteilung einer Baugenehmigung nach § 33 BauGB wirksam.

Gummersbach, den _____

Gummersbach, den _____

Für die Stadt Gummersbach:

Für den Vorhabenträger:

Frank Helmenstein
Bürgermeister

Dr. Lothar Scheuer
Vorstand Aggerverband